

# Beantwortung Über den Zustand der römischen Hauptpflicht in Muri

Muri  
1788

## I. Lokalverhältnisse

1<sup>o</sup> Von welcher Knabengesell in Murien bestimmt:

a Murien, eine Stadt.

b Eine eigene Gemeinde.

c Eine eigene Riehen-Gemeinde u. Pfarreifast.

d Zum District Murien.

e Zum Kanton Freiburg gehörig.

2<sup>o</sup> In welchem Besitz befindet sich nur eine einzige Familie nach dem Stadt gelagert.

3<sup>o</sup> In welchen gesammelt sind keine Dörfer, Weiler oder Höfe, und in jedem für diese Riehen-Gemeinde gehörigen Raum einer besondern Gesellschaft ist.

4<sup>o</sup> Von welcher Riehen-Gemeinde sind:

a Montalin u. Ried von der Stadt

b Minsterbühl u. Ried von der Stadt

c Ried, und die Dörfer die dazu gehören von Ried von der Stadt

d Pallenweier, u. Ried von der Stadt

e Grisch, 1. Ried von der Stadt

f Pallenweier 1. Ried von der Stadt

g Ried 1. Ried von der Stadt

h Gourlevong 1. Ried von der Stadt.

## II. Unterricht.

5. In diesen Tagen wird gelehrt:

- a Rechnen, geometrisch und arithmetisch; hier das Gründ, so auf das zum Regelmässigen Lernen gebräucht.
- b Schreiben, hier die Anfangsgründen fixirt, also auf das "Pfönn" und Brüderbriefe.
- c Rechnen, nachst die hier Rechnungsarten; so kann man verlinnen und die Regel detri, Geometrische Rechnung, Rallentengel p. p. im ganzen und gebrochen Zahlen
- d Religion, Bucher aufzuhändig, und das sind zu gehorchen, so arithmetisch ist.
- e Grammaticalische Unterricht Construction.
- f Vocal Music, zu erlernung der KirchenGesänge.

Erinnerung

Not Man kann auf längstens für sehon, von Tagen bis Pfingsten nach Prognosie; oder so Erste beginnende Discipules hoffendem kann auf in unsern Meisterschaften, als z. B. in der beginnenden Music; in der Geometrie, Mechanic, und Anfangsgründen im Natur, nischen Wissenschaften zugelassen haben; insfern aber eines unsern Belohnung erhalten kann.

6. Die Tagen sind Donner und Mittwoch gleich feest geblieben

7. Pfingsten sind maß die, welche für die Religion gehörten, eingefestigt; anderen Meisterschaften hat bis dahin die Leute vom Dienst freigehabt.

8. Brüderbriefe zu Schreiben maß die Enfer selbst, weil sonst keine hoffendem.

9. Die Tagen waren täglich C. M. und, heimlich am Abend und Nachmittag.

10. Die Knaben sind in zwei, auf vier Klassen getheilt.

### III. Personalverhältnisse

- 11<sup>h</sup> Van Pöllhausen, und Organist zugleich — hat
- a beiher die Stadt Münster, auf so lang als ab bay, besitztig gefallig, oder sich der Erfurter bisch. Magdeburgschaften und Alandiusa sinec Postumus häufig macht, bewohnt und besiedelt.
  - b. ex fristl. Carl Pöllhausen Mag. o.
  - c. Aus dem Todten Pöllhausen, Eustach Konrad genannt.
  - d. Alt 50. Jahr.
  - e. Er hat eine Frau von Münster und 2. Kinder.
  - f. Von jen von seinem 16. im Jahr an Pöllhausen, und in seinem ehemaligen Heimatland zu ebenen verweilten gepreist worden — Fugger bay 20. Jahr wohnt in Münster und ist Pöllhausen, und Organist.
  - g. Er ist heiger, von seinem Heimatland long in die Pfalz nach Langenfeld zum priuat Pfalzlhause gewohnt worden, und daselbst bis 10. Jahr lang verweilten
  - h. hat neben dem Pfarrer keine anderen Waisenstiftungen.
- 12<sup>h</sup> Pöllhausen, besitzen überhaupt die Pfälzerlande bay 32, a 34. an das Jahr.
- a. Domus und Minister sollen Weihenr. 2. Quid et alle Kinder und ihre übrigen Pfälzer Knaben und Magdlinen zum Preis Unterwirft in den Pfälzer hause

### IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

- 13<sup>h</sup> Pöllhausen ist
- a. Ein Engländer heraucom, von welchen Irler
  - b. Esse in der Pöllhausenstadt jährlich zw. Kronen abgeworfen werden
  - c. Das Capital liegt fünder dem Marktflecken und Dorf.

d) Die Sanktionskasse des Pfleumisters ist flüssig alle hon  
dem Marktgericht; und ist  
e) ein similiärer Fonds daselbst mit dem Kirchen-  
amt konzert, das aber nun nach der Revolu-  
tion in die Nietzsmasse verbordet, und  
also seine Missionen fürbürstet hon doat an die  
Safir amtsständig gabliban.

14.<sup>h</sup> Pfleigeld ist so nimmt ringföret, dass im Finanzab-  
Reich, oder da in den Stadt nicht Magne ist, und  
die Pfleige beauftragt will, dem Pfleumister Monatlich  
14. M. bezahlen soll, welche aber zusammen hon füre  
gängige faturig ist.

15.<sup>h</sup> Das Pfleigeld ist all; ohne Rente und Sonderzahlung  
Vorwurmliebster, und hat  
a) die Pfleigebuden soviel, wie jener das ganze Jahr  
nach den hielten Finanzierungen in Pelleben  
und andern Pfleigebuden aufz' gelitten.

b) dieser Zahlung geföret die Stadt, und ist zugleich  
dem Pfleumister zur Mofnung angewiesen.

16. Das Einkommen des Schullehres bestellt:

A) In Gold, Patenien und Holz.

B) Von den geprägtemen Marktgericht Verhältnissen.

1 - a) von dem Gold jährlich - - - - - S. 3. 10. 2

b) von der Pfeile Verhältnis - - - - - 32. 21. -

c) von der Prinzen Prinzen Gold Verhältnis - "12" - -

d) von der Holz Gold Verhältnis - - - - - 12. - -

e) von der Prinzen Prinzen Quarto Verhältnis - "40. - -

Noch Letzter aber, hoffen kann finn,  
in mehr hat, und nicht mehr abgiest.

2. - " An Gnterich jaſſelis  
Pro b'lin N'ital. S'niſtan:  
a Proggn — 60. Maſ.  
b Linthal — 18. Maſ.

3. - " An Folz jaſſelis  
Pro b'lin N'art. Waldungen zu Jamb galifrat  
a Tumigen N'fallen 3. Blattaw.  
b Tumigen N'fallen 3. Blattaw.  
Insamt sind h'rin and'ren P'f'lo' Quallen m'sa  
zu Linde P'f'le.

---

ausgezählt M'ntan d. 15<sup>ten</sup>  
März 1799.

Carl Pott M'sj S  
P'f'lmäſtan.